

## **Positionspapier zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung**

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) wurde am 01.01.2012 eingeführt und kann als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht für einen bestimmten Personenkreis angeordnet werden (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB).

Folgende maßgebliche Kriterien müssen für eine Anordnung der EAÜ geprüft werden:

- Eintritt der Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel.
- Verhängung bzw. Anordnung der Strafe/ Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB.
- Erhebliche Gefahr weiterer Straftaten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB.
- Die Weisung erscheint erforderlich, um die verurteilte Person von der Begehung weiterer Straftaten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB abzuhalten.
- An die Lebensführung der verurteilten Person dürfen gemäß § 68b Abs. 3 StGB keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Wesentliche Ziele der EAÜ sind eine Verstärkung der Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen, die Lokalisierung und die damit verbundene Rückfallpräventionswirkung.

Die EAÜ bietet als Zusatzinstrument nach der Haftentlassung und innerhalb der Führungsaufsicht nur eine Teilsicherheit. Es kann festgestellt werden, wo sich die Person aufhält und es besteht die Möglichkeit einer schnelleren Aufdeckung von Weisungsverstößen oder einer neuen Straftat. Eine endgültige Sicherheit zur Verhinderung neuer, auch schwerwiegender Straftaten bietet sie aber nicht.

Als Folge der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kommen auf die Bewährungshilfe zusätzliche Aufgaben zu. Die über die Aufenthaltsüberwachung gewonnenen weiteren Informationen müssen thematisiert und bearbeitet werden. Dies führt zu einer Intensivierung der Betreuungsarbeit, impliziert jedoch auch eine Zunahme der Kontrollmaßnahmen durch die Bewährungshilfe, wodurch diese von den Proband/innen als zusätzliche Kontrollinstanz erlebt wird.

Der Resozialisierungsgedanke basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit. Der intensive persönliche Kontakt ist die Grundlage für die gemeinsame Erarbeitung von Rückfallvermeidungsstrategien.

Durch die Zunahme der Kontrollaufgaben ist zu befürchten, dass diese Arbeitsbeziehung nicht mehr aufrechterhalten oder nicht gefunden werden kann. Durch die EAÜ entsteht eine Stigmatisierung, die die Resozialisierung zusätzlich erschwert. Eine weitere zusätzliche Anforderung für die Bewährungshilfe besteht in

der Verwaltung der EAÜ. Im Vorfeld finden Fallkonferenzen statt, die einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand begründen. Darüber hinaus sind häufigere Berichterstattungen, runde Tische und Informationsaustausch mit beteiligten Behörden erforderlich. Die Fallbelastung der Bewährungshilfe ist bereits sehr hoch. Dadurch treten wesentliche Betreuungsaufgaben, wie z.B. eine Aufarbeitung langfristiger Inhaftierung oder die Unterstützung bei der Resozialisierung in den Hintergrund.

**Aufgrund der durch die EAÜ veränderten Rahmenbedingungen fordert die ABB:**

➤ **Genauere Prüfung des Einzelfalls.**

Da die EAÜ einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen darstellt, sind sowohl die Sicherheitsaspekte als auch alternative geeignete Resozialisierungsmaßnahmen zur Rückfallprävention individuell abzuwägen.

➤ **Gezielte, angemessene, praxistaugliche und rechtzeitig eingeleitete Entlassvorbereitung (12 Monate).**

Vollzugslockerungen im Rahmen von begleiteten Ausgängen z.B. zur Erledigung von Behördengängen oder zur Wohnungssuche sind notwendig. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um Menschen mit sehr langen Haftzeiten, die sich meistens in einem höheren Lebensalter befinden. Sie sehen sich nach langem Freiheitsentzug vielen Hürden bei der Bewältigung des Lebensalltags ausgesetzt.

➤ **Unterstützung bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum.**

➤ **Unterstützung der Kollegen.**

Aufgrund des geschilderten zusätzlichen Betreuungs- und Kontrollaufwandes fordern wir entsprechend dem Bedarf des zuständigen Kollegen eine individuelle Unterstützung innerhalb der Dienststelle z.B. Möglichkeit der Einzelsupervision, größtmögliche Einbindung der Kollegenschaft und Leitung, kollegiale Fallberatung.

➤ **Klare Aufgabenverteilung und Abgrenzung zwischen allen beteiligten Stellen.**

Um das sozialpädagogische Setting der Bewährungshilfe wahren zu können, werden der Erstkontakt sowie die Überwachung und Kontrolle der EAÜ als Polizeiaufgaben betrachtet. Das Anlegen und die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der EAÜ liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen technischen Dienstes.

Aufgaben wie z.B. Rufbereitschaft oder der Abbau von Vorbehalten gegenüber der EAÜ entsprechen nicht unserem beruflichen Selbstverständnis.

In der Diskussion um die angestrebte größtmögliche Sicherheit durch die EAÜ wünschen wir uns als Berufsverband eine Fokussierung auf die von der Bewährungshilfe geleisteten Resozialisierungsbemühungen. Wir verstehen einen erfolgreichen Wiedereingliederungsprozess als den wichtigsten Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.